

# Gesellschaftsvertrag der Firma Bhakti Marga Yoga gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Förderung spirituellen Bewusstseins

## §1 Firma und Sitz der Gesellschaft:

1.  
Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bhakti Marga Yoga gemeinnützige Gesellschaft mbH zur  
Förderung spirituellen Bewusstseins

2.  
Der Sitz der Gesellschaft ist in 65321 Heidenrod-Springen.

## §2 Gesellschaftszweck:

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheit sowie die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Fürsorge für Strafgefangene.

Die Gesellschaft verfolgt neben den gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 2 AO.

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch

- die Errichtung und den Betrieb von Räumlichkeiten für Gebet und Meditation für alle Religionen, die Interessierten zur Verfügung stehen sollen und die Organisation und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen, in denen die Teilnehmer körperliche sowie geistige Entspannung und Erholung erfahren.
- die Durchführung von Yoga- und Meditationstreffen zur geistigen und körperlichen Gesundheitsförderung,
- die Durchführung und Veranstaltung von Meditationskursen und Lehrveranstaltungen zu religiösen/spirituellen Themen und das gemeinsame Feiern religiöser Feste unterschiedlicher Traditionen. Durch den Weg des Bhakti Yoga (Bhakti Marga) soll mit Treffen, Kursen, Gebets- und Meditationsgruppen, Yoga, devotionales Singen, devotionales Malen und anderen Aktivitäten, sowohl in der christlichen, als auch der hinduistischen und anderen spirituellen/religiösen Traditionen, das konfessionsübergreifende Verständnis zwischen östlicher und westlicher Spiritualität gefördert werden.
- die Durchführung von speziellen Veranstaltungen, auf denen sich Menschen verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen treffen und austauschen.
- den Vertrieb spiritueller Schriften und Werke, auch über das Internet
- die Durchführung und Veranstaltung von Musikveranstaltungen mit religiösen Liedern aus

allen Traditionen

- die Durchführung von Yoga- und Meditationskursen und Leistung von geistigem Beistand in Gefängnissen
- die Bereitstellung von Räumen zur Durchführung von Treffen und Lehrveranstaltungen am Unternehmenssitz sowie in verschiedenen Ländern mit dem Ziel, Menschen verschiedener kultureller und religiöser Herkunft zusammenzuführen und sich gegenseitig näher zu bringen.
- die Vergabe von Stipendien an spirituell interessierte Menschen aus Deutschland und anderen Ländern, welche am Leben im Zentrum mit anderen Menschen verschiedenster Herkunft für eine bestimmte Zeit teilnehmen und das Zentrum unterstützen wollen.

Im Rahmen der Verwirklichung der mildtätigen Zwecke sollen insbesondere Kinder und Jugendliche aus der Umgebung, deren Familien einkommensschwach sind i.S.d. § 53 AO Förderung im Bereich Musik/Kunst, Kultur, Yoga und Meditation erhalten, sowie einkommensschwache ältere Menschen und Familien in alltäglichen Besorgungen gefördert werden.

### §3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung:

1.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.  
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3.  
Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- 4..  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung:

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Religion.

§5 Stammkapital und Stammeinlagen:

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO achtundzwanzigtausend).

2.

Hiervon übernimmt die Gesellschafterin

a) **Frau Claudia Schaaf, Rothenbaumchaussee 164,20149 Hamburg,**

eine Stammeinlage von € 5.000,00. die Gesellschafterin

b) **Frau Claudia Zepf, Häge 4, 79111 Freiburg,**

eine Stammeinlage von € 5.000,00. die Gesellschafterin

c) **Frau Eva Diehl, Graf-von-Stauffenberg-Straße 14, 65510 Idstein,**

eine Stammeinlage von € 5.000,00. der Gesellschafter

d) **Herr Fabian Leuzinger, Rainweg 20, CH-4143 Dornach (Schweiz),**

eine Stammeinlage von € 5.000,00. der Gesellschafter

e) **Herr Stephan Meyer, Schoffelgasse 6, CH-8001 Zürich (Schweiz),**

eine Stammeinlage von € 5.000,00.

3.

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und mit Gründung in voller Höhe einzuzahlen.

## §6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7 Geschäftsführung und Vertretungsregelung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann sämtliche oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## §8 Gesellschafterversammlung:

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbenannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines Steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

6.

Die Gesellschaftersammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.

7.

Je € 100,00 der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

8.

Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Minderheit des stimmberechtigten Kapitals gefaßt.

9.

Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlußfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.

10.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.

11.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

#### §9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot:

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien.

#### §10 Verfügung über Geschäftsanteile:

1.

Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.

2.

Die Übertragung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

3.

Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

### §11 Einziehung von Geschäftsanteilen:

1.

Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschuß eingezogen werden, wenn

- der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten verletzt,
- über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
- in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewendet wird,
- der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
- der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht zulässig war.

2.

Der Einziehungsbeschuß ist mit mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3.

Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluß gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrags verlangen, daß anstelle der Einziehung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft die Anteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

4.

Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

### §12 Ausscheiden eines Gesellschafters:

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Rechtsgrund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt dann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

### §13 Erbfall:

Im Falle des Todes eines Gesellschafters fällt dessen Gesellschaftsanteil zu gleichen Teilen an die verbliebenen Gesellschafter. Abfindungsansprüche von Erben oder Pflichtteilsberechtigten des verstorbenen Gesellschafters bleiben hiervon unberührt. Der Übergang der Gesellschaftsanteile des verstorbenen Gesellschafters auf dessen Erben oder Pflichtteilsberechtigte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### §14 Ermittlung und Höhe der Abfindung:

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.

2. Die Abfindung entspricht - soweit gesetzlich zulässig - dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich die Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils an dem geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluß für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.

3. Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

4. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist drei Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen. Die Gesellschaft oder der Übernehmer ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlung verpflichtet zu sein.

### §15 Jahresabschluß, Gewinnverwendung:

1. Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 dieser Bestimmung einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnungen vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

2.

Die Gesellschafter können beschließen,

- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuß der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -Zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

3.

Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszwecke ist zulässig.

#### §16 Auflösung und Ende der Gesellschaft:

1.

Die Gesellschaft kann außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst werden, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluß andere Liquidatoren bestellt werden.

3.

Bei Auflösung bestimmt die Mehrheit von 75 % der Stimmen die Verwendung vorhandenen Vermögens ausschließlich für einen anderen gemeinnützigen Zweck.

#### §17 Bekanntmachung der Gesellschaft:

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

#### §18 Gründungsaufwand:

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige



Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend).